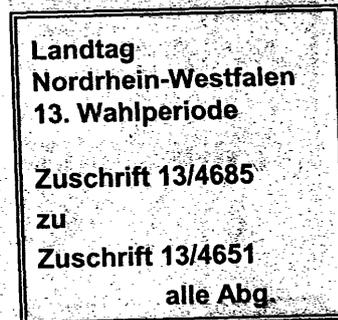




Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Ergänzung zur

Stellungnahme

der Industrie- und Handelskammern in NRW

zum Gesetzentwurf für die

Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

(Landtags-Drucksache 13/6101)

Zu § 13 Abs 5:

In **Satz 2** sollte entsprechend § 7 Abs 4, Satz 2 ROG der Begriff Eignungsgebiete um den Zusatz „für raumbedeutsame Maßnahmen“ ergänzt werden. Die Raumordnungspläne haben eine Ordnung auf landesweiter und regionaler Ebene zum Ziel. Es gibt keinen Anlass, hier auch gesetzliche Regelungen für **nicht raumbedeutsame** Maßnahmen zu treffen. Derartige Regelungen gehören auf die Ebene der Bauleitplanung bzw. der projektbezogenen gesetzlichen Regelungen.

Satz 3 steht in der vorliegenden Entwurfsfassung in Widerspruch zu Satz 1, Ziffer 1, der entsprechend den Vorgaben des ROG andere als die im Vorranggebiet vorgesehenen Nutzungen „**in diesem Gebiet**“ ausschließt. Eine Aussage über den Ausschluss von mit Vorrang versehenen Nutzungen **außerhalb von Vorranggebieten** ist der Beschreibung dieser Gebietskategorie entsprechend § 7 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 ROG nicht zu entnehmen. Hinsichtlich der außergebietlichen Ausschlusswirkung bedarf es jeweils der ausdrücklichen Festlegung im Einzelfall, dass einem bestimmten Vorranggebiet zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten beigelegt wird (wie in Satz 2 des Entwurfs vorgesehen). Demnach ist die Aussage in Satz 3 des Entwurfs falsch, dass Vorranggebiete (ohne gleichzeitig Eignungsgebiete zu sein) regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen **außerhalb** des Vorranggebietes ausschließen, weil sie in Widerspruch zu Ziffer 1 steht. Als „Erklärung“ zu Ziffer 1 macht Satz 3 nur Sinn, wenn das Wort „außerhalb“ durch „innerhalb“ ersetzt wird. Da diese Regelung aber in Satz 1 bereits steht, ist Satz 3 insgesamt verzichtbar.

Gleiches gilt für **Satz 4**, weil auch hier eine Regelung für einen Sachverhalt **unterhalb** der Raumordnungs-Schwelle vorgesehen ist.

Die IHKs empfehlen aus den angesprochenen Gründen, die **Sätze 3 und 4** aus dem Gesetzentwurf zu **streichen**.

Zu § 20 Abs 6:

Hier fehlt für Änderungen des Regionalplans die generelle gesetzliche Vorschrift, dass der Regionalplan in dem für seine Aufstellung geltenden Verfahren geändert und ergänzt werden kann (analog zur Regelung in §18 Abs. 5 des Entwurfs für den LEP). Der Entwurf sieht hier bislang nur Regelungen für ein vereinfachtes Änderungsverfahren vor.

Außerdem sollte das neue LPIG entsprechend den Regelungen in § 7 Abs. 5, Satz 5 ROG bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans die Möglichkeit vorsehen, nach entsprechender Vorabprüfung auf die Umweltprüfung zu verzichten. Die nach dem vorliegenden Entwurf offensichtlich vorgesehene generelle Umweltprüfung auch bei geringfügigen Planänderungen würde unnötigen Verwaltungs-, Kosten- und Zeitaufwand verursachen, der dem Ziel der Vereinfachung und Verschlankung von Verfahren widersprechen würde.

Wuppertal, 19.01.2005

VI/Be/Pt